

§ 1188 BGB

(1) Zur Bestellung einer Hypothek für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber genügt die Erklärung des Eigentümers gegenüber dem Grundbuchamt, dass er die Hypothek bestelle, und die Eintragung in das Grundbuch; die Vorschrift des § [878 BGB](#) findet Anwendung.

(2) Die Ausschließung des [Gläubigers](#) mit seinem Recht nach § [1170 BGB](#) ist nur zulässig, wenn die im § [801 BGB](#) bezeichnete Vorlegungsfrist verstrichen ist. Ist innerhalb der Frist die Schuldverschreibung vorgelegt oder der Anspruch aus der [Urkunde](#) gerichtlich geltend gemacht worden, so kann die Ausschließung erst erfolgen, wenn die [Verjährung](#) eingetreten ist.